



Sei d*A*bei
aigen

Ausgabe 260/August 2026

Zugestellt durch Post.at

Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung für pflegende Angehörige

Zuwendung für eine Ersatzpflege

Angehörige leisten tagtäglich einen unschätzbaren Beitrag. Die Betreuung und Pflege eines Familienmitgliedes erfolgen oft rund um die Uhr, an 365 Tagen im Jahr. Umso wichtiger ist es, auch einmal Kraft zu tanken oder in schwierigen Situationen Unterstützung zu erhalten. Eine finanzielle Unterstützung für eine Ersatzpflege kann helfen, wenn pflegende Angehörige vorübergehend ausfallen oder eine Auszeit benötigen.

Wann kann eine Ersatzpflege in Anspruch genommen werden?

Eine finanzielle Zuwendung kann sein, wenn:

- Sie als pflegende/r Angehörige/r eine Erholungszeit oder einen Urlaub benötigen
- Sie aufgrund einer Erkrankung verhindert sind
- andere wichtige persönliche oder familiäre Gründe vorliegen
- die Betreuung oder Pflege in dieser Zeit nicht selbst übernommen werden kann

Unterstützung bei Fragen und Anträgen:

Sie erreichen uns Montag bis Freitag unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon: 0316/877 – 7478

E-Mail: pflegedrehscheibe-li@stmk.gv.at

Adresse: Admonterstraße 3, 8940 Liezen

Öffnungszeiten: MO, MI – FR: jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr

Gerne können Sie auch persönlich vor Ort im Büro der Pflegedrehscheibe vorbeikommen. Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.



Antragsachverständige der Pflege informieren
über alle Fragen rund um Pflege und Betreuung.



Hydranten Wasserentnahme

Aus gegebenem Anlass wird erneut mitgeteilt, dass mit Ausnahme der Entnahme für die Brandbekämpfung für jede andere Wasserentnahme an Hydranten vorher das Einverständnis der jeweils zuständigen Wassergenossenschaft einzuholen ist. Bei Unklarheiten über die Zuständigkeit der Wasserversorgung ersuchen wir um Rücksprache mit dem Gemeindeamt.

Spielplatz Hohenberg

Der Spielplatz in Hohenberg wurde fertiggestellt. Er steht der Öffentlichkeit ab sofort zur Verfügung. Alle Kinder, Familien und Besucher sind herzlich eingeladen, den Spielplatz jederzeit zu nutzen und zu besuchen. Wir weisen darauf hin, dass einzelne Bereiche der Anlage derzeit noch abgesperrt sind, aber auch diese bald fertiggestellt werden. Wir ersuchen daher, die Absperrungen zu beachten und die gesperrten Flächen bis auf Weiteres nicht zu betreten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen allen viel Freude beim Spielen!



Rückschnitt von Hecken und Sträuchern im Straßen- und Gehsteigbereich

Straßenverkehrsordnung 1960

§ 91 Bäume und Einfriedungen neben der Straße

- (1) Die Behörde hat die Grundeigentümer aufzufordern, Bäume, Sträucher, Hecken und dergleichen, welche die Verkehrssicherheit, insbesondere die freie Sicht über den Straßenverlauf oder auf die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs oder welche die Benützbarkeit der Straße einschließlich der auf der über ihr befindlichen, dem Straßenverkehr dienenden Anlagen z.B.: Oberleitungs- und Beleuchtungsanlagen, beeinträchtigen, auszustutzen oder zu entfernen.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung für die Ausastung oder Beseitigung (Abs. 1) besteht nur bei Obstbäumen, die nicht in den Luftraum über der Straße hineinragen. Über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach den Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954.
- (3) An Einfriedungen, die von einer Straße nicht mehr als zwei Meter entfernt sind, dürfen spitze Gegenstände, wie Stacheldraht und Glasscherben, nur in einer Höhe von mehr als zwei Metern über der Straße und nur so angebracht werden, dass eine Gefährdung der Straßenbenützer nicht möglich ist.
- (4) Frisch gestrichene Gegenstände auf oder an der Straße müssen, solange sie abfärben, auffallend kenntlich gemacht werden.

Im Gemeindegebiet wird die Verkehrssicherheit an mehreren Stellen durch in den Straßen- und Gehsteigbereich hineinragende Hecken und Sträucher beeinträchtigt. Insbesondere die Einschränkung der Sichtverhältnisse stellt eine Gefährdung für Verkehrsteilnehmer dar. Darüber hinaus erschweren die überhängenden Hecken und Sträucher die ordnungsgemäße Durchführung der Straßen- und Gehsteigbetreuung durch die Gemeinde.

Bei der Gemeinde gehen wiederholt Beschwerden über unzureichend zurückgeschnittene Hecken und Sträucher ein. **Wir ersuchen daher alle Grundstückseigentümer nachdrücklich, ihre Hecken und Sträucher im Bereich von Straßen und Gehsteigen regelmäßig und ohne gesonderte Aufforderung fachgerecht zurückzuschneiden.**

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, behält sich die Gemeinde vor, die erforderlichen Rückschnittmaßnahmen durch ein beauftragtes Unternehmen durchführen zu lassen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den oben angeführten Gesetzestext.

Kindergarten

Der neue Kindergarten wurde während der Sommermonate bereits im Rahmen eines Probetriebes erfolgreich getestet und sämtliche Abläufe verliefen reibungslos.

Mit Beginn des Herbstes nimmt der Kindergarten nun den regulären Betrieb auf. Damit steht die Einrichtung den angemeldeten Kindern zur Verfügung.

Wir freuen uns über den gelungenen Start und wünschen den Kindern sowie allen Mitarbeiterinnen einen erfolgreichen Beginn des Kindergartenjahres 2026/2027.



Veranstaltung

FEUERWEHR AIGEN/E

Feuerwehr-Fest

29.8.2026
IM RÜSTHAUS AIGEN

Dämmer-schoppen
LIVE MUSIK

Seidlbar Disco

Boccia Turnier um 13:00 Uhr